

**Niederschrift
über die XI/4. Sitzung des Ausschusses A2 Raumordnung
am 16. September 2025 in Montabaur**

Beginn der Sitzung: 10:03 Uhr
Ende der Sitzung: 11:25 Uhr

Teilnehmer waren:

Vorsitzender:

Horst Rasbach

(Ausschussvorsitzender)

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

(stv. Ausschussvorsitzender)

Mitglieder und stv. Mitglieder:

Marcel Caspers

Fabian Geissler

Gerd Harner

Matthias Hörsch

Reiner Kilgen

Bernhard Mael

(in Vertretung für Gino Gilles)

Erwin Michels

Artur Schneider

Ralf Seemann

Uwe Siebenmorgen

Alfred Steimers

Stefan Wickert

Nicht anwesend waren die Mitglieder:

Stephanie Binge (entschuldigt)

Michael Christ (entschuldigt)

Gabriele Greis (entschuldigt)

Anette Moesta (entschuldigt)

Christian Reim (entschuldigt)

Philipp Rosdächer (entschuldigt)

Landesplanungsbehörden / sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Inna Brose, obere Landesplanungsbehörde

Daniela Gottreich, obere Landesplanungsbehörde

Maximilian Mumm, 1. stv. Vorsitzender PLG MW

Cornelia Weigand, LR'in Kreis Ahrweiler

Geschäftsstelle:

Beate Busch

Andreas Eul

Selina Weimer

Anlagen zur Niederschrift:

- Präsentation der Geschäftsstelle
- Präsentation des Gutachterbüros

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Rasbach, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Insbesondere begrüßt er die Besucher der Sitzung, die Vertreterinnen der oberen Landesplanungsbehörde sowie Herrn Eisenhut als Gutachter zu Tagesordnungspunkt 2.

Herr Rasbach stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht vorgebracht. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

TOP 2: Strategische Umweltprüfung: Sachstandsbericht durch das Gutachterbüro

Zu dem Tagesordnungspunkt bittet der Ausschussvorsitzende Herrn Eisenhut vom Gutachterbüro ARGUS vorzutragen. Herr Eisenhut erläutert sodann dem Ausschuss anhand einer der Niederschrift beigefügten Präsentation die aktuellen konzeptionellen Sachstände und geht insbesondere auf die folgenden Themen ein:

- Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) im Raumordnungsverfahren,
- Schwerpunkte der kritischen Stellungnahmen zur SUP,
- FFH-Verträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren sowie
- Zwischenstand und erste Ergebnisse.

Der Ausschussvorsitzende leitet sodann den Austausch über die vorgestellten Informationen ein und verdeutlicht noch einmal die Schwierigkeiten in der Balance zwischen Detaillierungsgrad der SUP auf der einen Seite und der Unkenntnis zu Anlagenzahl, -typ und -standort auf der anderen Seite.

Es wird seitens der Geschäftsstelle und dem Gutachter deutlich gemacht, dass die zur Verfügung gestellten Datengrundlagen insbesondere auf dem Fachbeitrag Artenschutz und den Managementplänen zu den Natura-2000-Gebieten fußen, die kaum Fluktuationen mit sich bringen und relativ statisch zu bewerten sind. Sofern über die 1. Offenlage Gutachten vorgebracht wurden, konnten diese über Mithilfe des LfU verifiziert und berücksichtigt werden. In der Mehrheit der Fälle haben diese Gutachten jedoch den Fachbeitrag Artenschutz bestätigt.

Der Analyse zugrunde gelegte Datenstand bildet die Kulisse an Vorranggebieten Windenergienutzung, wie sie im Juni 2024 von der Regionalvertretung für die 1. Offenlage nach §9(2) ROG beschlossen wurde. Dieser Entwurf kann dabei keine tagesaktuellen Veränderungen der Planungen der Verbandsgemeinden auf Ebene des Flächennutzungsplans bzw. auf Ebene der Genehmigungsentscheidungen berücksichtigen, sodass diese Dynamik nicht gänzlich abgedeckt ist. Gleichzeitig erarbeitet die Geschäftsstelle zusätzlich einen 2. angepassten Entwurf, der die Ergebnisse der Abwägungen berücksichtigt, die Ergebnisse der SUP beinhaltet sowie einen aktuellen Stand der Flächennutzungspläne und Genehmigungsverfahren betrachtet.

Deutlich wird die enge Verflechtung des Ergebnisses der SUP mit der weiteren Zeitplanung der Teilfortschreibung sowie den zu erreichenden Teilflächenzielen und Fristen, die das LWindGG vorgibt. Der Ausschuss erkennt vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit mit dem MdL als oberste Landesplanungsbehörde und für die Genehmigung des Regionalplans zuständige Behörde in den Austausch über eine mögliche Fristverlängerung oder weitere Unterstützungsleistungen zu gehen.

Nach der Aussprache bittet der Ausschussvorsitzende sodann die Mitglieder um Abstimmung zum nachfolgenden Beschlussvorschlag.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss nimmt den Sachstand im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zur Kenntnis.

2. Der Ausschuss akzeptiert die vorgelegte Verfahrensweise im Umgang mit den Natura-2000-Gebieten für die weitere Abwägung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	x				
Mehrheitlich		Bei	Ja	Nein	Enthaltung

Der Ausschuss beschließt den Beschlussvorschlag einstimmig.

TOP 3: Erste Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017 zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung)

Zu dem Tagesordnungspunkt bittet der Ausschussvorsitzende, Herr Rasbach, die Geschäftsstelle zu berichten.

Herr Eul verweist auf die den Sitzungsunterlagen beigefügte Vorlage und erläutert sodann dem Ausschuss anhand einer der Niederschrift beigefügten Präsentation die aktuellen konzeptionellen Sachstände sowie die Verfahrensparameter zur Teilfortschreibung. Dabei werden u.a. die folgenden Punkte thematisiert:

- Organisatorische Anpassungen bei Verweisen auf der Beteiligungsplattform,
- Abwägung der Flächen mit erheblichen Beeinträchtigungen ausgehend vom Ergebnis der Natura-2000-Vorprüfung,
- Abstimmung von ergänzenden Flächen im Rhein-Hunsrück-Kreis,
- die weitere Zeitplanung sowie
- die Anpassungen der Flächenkulisse.

Organisatorische Anpassungen bei Verweisen auf der Beteiligungsplattform: In diesem Zusammenhang teilt der leitende Planer mit, dass immer wieder kleinere redaktionelle Anpassungen seitens der Geschäftsstelle notwendig werden, um die Synopse zu verschlanken und die Funktionalität der vom Land für die Auswertung zur Verfügung gestellte Plattform zu gewährleisten und bittet den Ausschuss um Erweiterung eines entsprechenden Beschlussvorschlages zur Ermächtigung desselben.

Abstimmung von ergänzenden Flächen im Rhein-Hunsrück-Kreis: Der Leitende Planer teilt mit, dass die Geschäftsstelle in Abstimmungen mit Herrn Landrat Boch und den Verbandsgemeinden im Rhein-Hunsrück-Kreis auf Arbeitsebene ist, um herauszufinden welche Flächen auch bei Aufrechterhaltung des politischen Beschlusses zum Moratorium potentiell in eine neue, angepasste Flächenkulisse überführt werden können. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des großen naturräumlichen Flächenpotentials aufgrund der dortigen Raumstruktur sowie der Erreichung des 1. Teilflächenziels von 1,4% bis zum 31.12.2026. Die tagesaktuellen Analysen für eine 2. Entwurfsfassung (ca. 1,5 %) machen deutlich, dass die Rolle des Rhein-Hunsrück-Kreises dabei zentral ist und bei den unvorhersehbaren Ergebnissen einer 2. Offenlage und erneuten Prüfung der neuen Flächenkulisse in der SUP durch den Gutachter die Notwendigkeit zur Identifizierung darüber hinaus gehender Flächenpotentiale wesentlich wird. Eine Rückmeldung seitens der Kommunen im Rhein-Hunsrück-Kreis steht jedoch noch aus.

Zeitplanung: Aufgrund der umfangreichen Stellungnahmen und zeitintensiven Auswertung im Rahmen der 1. Offenlage nach §9(2) ROG und der sich dabei reduzierenden Flächenkulisse musste die interne Zeitplanung im Hinblick auf die anstehenden Gremienberatungen angepasst werden. Daraus resultiert eine erneute Sitzung des Ausschusses A2 am 27.11.2025 um final über die noch offenen Stellungnahmen zu beraten. Des Weiteren wird in der nächsten Regionalvorstandssitzung am 09.10.2025 sowie der Regionalvertretungssitzung am 18.11.2025 zunächst kein Beschluss über eine erneute Offenlage herbeigeführt werden können, sondern vielmehr eine Sachstandsinformation zu den Entwicklungen der 1. Teilfortschreibung, wesentlichen inhaltlichen Teilaspekten, der weiteren Zeitplanung sowie der Flächenkulisse gegeben. Es ist vorgesehen

Anfang des 1. Quartals 2026 eine erneute Regionalvorstandssitzung sowie eine sich daran anschließende weitere Sitzung der Regionalvertretung zu organisieren, um dann eine entsprechende Beschlussfassung über eine erneute Offenlage herbei zu führen. Diese erneute Offenlage wird dann entsprechend zeitlich und inhaltlich auf die notwendigen Mindestmaße zu beschränken sein, um die vorgegebene Zeitplanung bis zum 31.12.2026 einhalten zu können.

Vor diesem Hintergrund und den weiteren die Geschäftsstelle aktuell bzw. künftig beschäftigende Themen wie das LEP 5 oder auch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten erscheint die gleichzeitige Erreichung des 2. Teilflächenziels des LWindGG nicht realistisch. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass das 2. Teilflächenziel weiterhin nicht durch das Land regionalisiert und auf die räumlichen Besonderheiten der Regionen heruntergebrochen wurde, sodass die Höhe weiterhin unbekannt ist.

Der Ausschuss erkennt vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit mit dem Mdl in den Austausch über eine mögliche Fristverlängerung oder weitere Unterstützungsleistungen zu gehen, insbesondere vor dem Hintergrund der ambitionierten Verkürzung der Fristen im LWindGG im Vergleich zum WindBG und der sich selbst eingeräumten Jahresfrist für die Genehmigung der Regionalpläne, welche nicht alle gleichzeitig ab dem 01.01.2027 in das Genehmigungsverfahren des Mdl einsteigen würden. Der Ausschussvorsitzende schlägt vor, nach der Beschlussfassung für eine 2. Offenlage und der Abschätzung des zusätzlichen Zeitaufwandes diesbezüglich noch einmal auf das Mdl zuzugehen. Eine Fristverlängerung für das Erreichen des 1. Teilflächenziels auch nach dem 31.12.2025 führt nicht direkt zu einem Versäumnis auf Bundesebene und somit nicht direkt zum Verlust der lokalen Steuerungsmöglichkeiten der Erneuerbaren Energien. Darüber hinaus sollen auch bereits jetzt noch weitere Möglichkeiten identifiziert werden, um für eine 2. Teilfortschreibung zur Erreichung des 2. Teilflächenziels weitere Flächenpotentiale zu finden (weitere Reduzierung des Mindestflächenkriteriums, Micromanagement etc.).

Der Ausschussvorsitzende leitet sodann den Austausch über die Synopse ein und empfiehlt dem Ausschuss die Stellungnahmen in Gänze zu beschließen und anhand der zur Verfügung gestellten Übersichtstabelle bei Bedarf Fragen zu einzelnen Stellungnahmen zu stellen. Er bittet sodann die Mitglieder um Abstimmung zum nachfolgenden Beschlussvorschlag, der in der Sitzung um Nr. 2 ergänzt wurde und die Ermächtigung der Geschäftsstelle betrifft redaktionelle Änderungen an der Synopse vornehmen zu dürfen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Regionalvorstand und der Regionalvertretung die Abwägungen zu den Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren zum RROP-EE 2017 zu den vorgelegten Stellungnahmen gemäß Anlage vorzunehmen und zu beschließen.
2. Die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft wird ermächtigt redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig					
Mehrheitlich	x	Bei	13x Ja	0x Nein	1x Enthaltung

Der Ausschuss beschließt den Beschlussvorschlag mehrheitlich.

TOP 4: Verschiedenes

Der Ausschussvorsitzende übergibt das Wort an den leitenden Planer.

Herr Eul weist darauf hin, dass eine Abrechnung des Sitzungsgeldes nur dann erfolgt, wenn ein entsprechender Eintrag inkl. Unterschrift in die ausgelegte Anwesenheitsliste erfolgt ist. **Des Weiteren weist der leitende Planer darauf hin, dass im Vertretungsfall das ordentliche Mitglied das entsprechende stellvertretende Mitglied selbstständig über eine Teilnahme informiert**

und im Zuge dessen die zur Verfügung gestellten Informationen, wie das Einladungsschreiben inkl. Passwort für den geschützten Mitgliederbereich und die Sitzungsvorlagen weiterleitet.

Herr Eul kündigt die für den 27. November 2025 geplante 5. Sitzung des Ausschusses A2 Raumordnung an.

Nachdem keine Wortmeldungen zu TOP 4 vorliegen, bedankt sich Herr Rasbach bei den Anwesenden für die konstruktive Sitzung und gute Zusammenarbeit.

Er schließt die Sitzung um 11:25 Uhr.

gez.

Horst Rasbach

(Ausschussvorsitzender)

gez.

Selina Weimer

(Schriftführerin)

XI/4. Sitzung des Ausschusses A2

MONTABAUR | DIENSTAG, 16. SEPTEMBER 2025



Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Strategische Umweltprüfung
3. Erste Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017 zum Kapitel 3.2:
Beratung und Beschlussfassung zu ausgewählten Stellungnahmen
4. Verschiedenes

TOP 1: Eröffnung & Begrüßung

TOP 2: Strategische Umweltprüfung

PRÄSENTATION ARGUS

TOP 3:

1. Teilfortschreibung des RROP MW 2017 zu Kapitel 3.2

BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ZU
AUSGEWÄHLTEN STELLUNGNAHMEN



Aktuelle Bearbeitungsschwerpunkte

- Organisatorische Anpassungen bei Verweisen auf der Beteiligungsplattform
- Abwägung der Flächen mit erheblichen Beeinträchtigungen ausgehend vom Ergebnis der Natura-2000-Vorprüfung
- Abstimmung von ergänzenden Flächen im Rhein-Hunsrück-Kreis
- Zeitplanung

Anpassungen Beteiligungsplattform

- Redaktionelle Anpassung bereits durch den Ausschuss geprüfter Teilstellungnahmen
- Zur Verschlinkung der Synopse & besseren Handling im Umgang mit Beteiligungsplattform
- Zuordnung neuer Muster und Referenzen
- Im Ergebnis der Abwägung kam es zu keinen Veränderungen
- betroffene Teilstellungnahmen werden noch einmal in der Gesamtschau der Abwägung dem Ausschuss vorgelegt
- Betroffen waren insb. Stellungnahmen der Bürgerinitiative „Wir für Höhr-Grenzhausen“ bzw. Wählergruppe Pucher-Palmer

Flächen der Natura-2000-Vorprüfung

- Bei Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen & Umweltbericht zu erstellen
- Nach Natura-2000-Vorprüfung wurden VR Windenergienutzung mit erheblichen Beeinträchtigungen aus bisheriger Flächenkulisse entnommen & nicht weiterverfolgt
- erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden & Verträglichkeit mit angrenzenden Natura-2000-Gebieten ist nicht gesichert
- betrifft ca. 44 VR Windenergienutzung

Abstimmung im Rhein-Hunsrück-Kreis

- Notwendigkeit Abstimmung aufgrund Schwierigkeiten zur Erreichung 1. Teilflächenziel
- Moratorium RHK ist rein politische Entscheidung
 - Zulasten weiterer Flächen für VR Windenergienutzung im RHK
 - Zugunsten bisheriger Belastung des RHK
- Bei Umsetzung bisheriger Abwägungsdirektiven & Anpassungen der Kriterien entsteht Entwurf für 2. Offenlage, der Teilflächenziel von 1,4 % der Region nur knapp übertrifft
- Dabei sind Unsicherheiten hinsichtlich bisher nicht ausgewerteter Stellungnahmen & Ergebnis Natura-2000-Vorprüfung enthalten
- Entwurf würde neue, noch nicht in Offenlage bekannte Flächen beinhalten

Zeitplanung

- Aufgrund umfangreicher Überarbeitungen des Entwurfs & zusätzlichen Abstimmungen wird sich Beginn einer 2. Offenlage auf Anfang 2026 verschieben
- Zur Einhaltung der zeitlichen Vorgaben muss Entwurf bis 31.12.2026 zur Genehmigung beim Mdl vorgelegt werden
- Beteiligungsfristen werden auf gesetzliches Minimum reduziert
- enge Beratungsfolge im Jahr 2026 notwendig

Anpassung Flächenkulisse

- Notwendigkeit Öffnung aufgrund Schwierigkeiten zur Erreichung 1. Teilflächenziel aufgrund Radom Wachtberg, Radioteleskop Effelsberg, Ergebnisse SUP, Abstände PLG-Grenze, etc.
- Erweiterung Kulisse VR Windenergienutzung für 2. Entwurf RROP:
 - Abstand zu Flugsicherungsanlagen 3-7 km als zusätzlicher Prüfbereich
 - Anwendung abgeschwächte Wertung Tabelle 2-Anlagen
 - Reduzierung Mindestflächenkriterium von 15 ha auf 10 ha



Ergebnis Anpassung Flächenkulisse

	technische Planvariante 2024		Planvariante Moratorium Rhein- Hunsrück 2024		technische Planvariante 2025		Planvariante Moratorium Rhein- Hunsrück 2025	
VR Windenergie- nutzung	15.818 ha	2,46 %	11.819 ha	1,84 %	11.921 ha	1,85 %	9.386 ha	1,46 %
VR Repowering	439 ha	0,07 %	439 ha	0,07 %	458 ha	0,07 %	458 ha	0,07 %
Summe	16.257 ha	2,53 %	12.258 ha	1,91 %	12.379 ha	1,92 %	9.844 ha	1,53 %



Beschlussvorschlag

Der Ausschuss empfiehlt dem Regionalvorstand und der Regionalvertretung die Abwägungen zu den Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren zum RROP-EE 2017 zu den vorgelegten Stellungnahmen gemäß Anlage vorzunehmen und zu beschließen.

Die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft wird ermächtigt redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

TOP 4: Verschiedenes

EINTRAGUNG TEILNEHMERLISTE, AUSFÜLLEN
FAHRTKOSTENANTRÄGE & DATENBLÄTTER,
NÄCHSTER TERMIN: 27.11.2025



*PLANUNGSGEMEINSCHAFT
MITTEL RheIN - WESTERWALD*

Strategische Umweltprüfung und FFH- Verträglichkeitsprüfung bei der Fortschreibung des RROP Mittelrhein-Westerwald - Sachstandsbericht

16.09.2025

1

Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) im Raumordnungsverfahren

2

Schwerpunkte der kritischen Stellungnahmen zur SUP

3

FFH-Verträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren

4

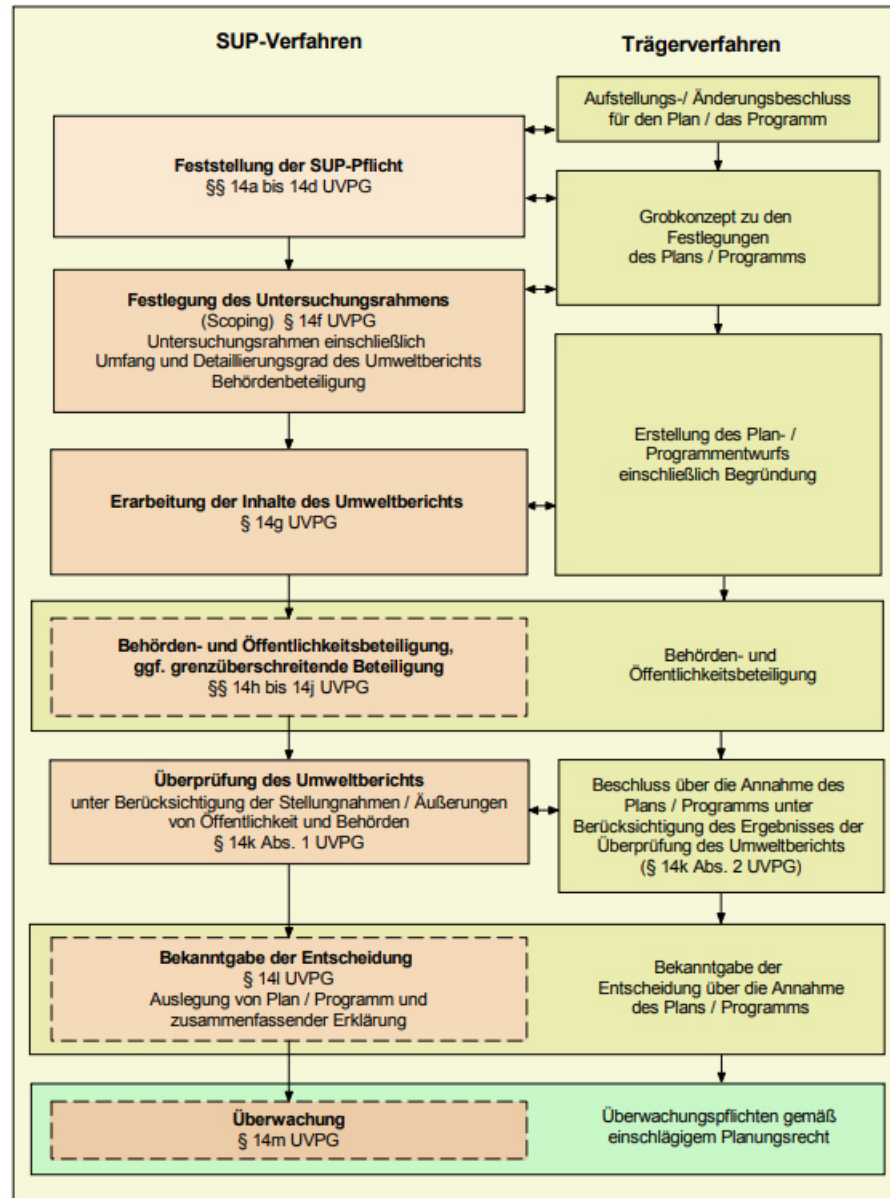
Zwischenstand: Erste Ergebnisse

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Vorgehensweise SUP auf Raumordnungsebene

- Die Strategische Umweltprüfung ist bei der Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen gesetzlich vorgeschrieben (§ 8 ROG i. V. m. § 6a LPIG RLP). Sie dient dazu, bereits auf der Planungsebene erhebliche Umweltauswirkungen systematisch zu erfassen und in die Abwägung einzubeziehen.
- Integriert ist die SUP in das Trägerverfahren der Raumordnung. Der Umweltbericht bildet das zentrale Ergebnisdokument und umfasst:
 - Beschreibung der Schutzgüter
 - Bewertung möglicher Wirkungen der Planung
 - Prüfung von Alternativen
 - Beschreibung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Die SUP ist dabei kein nachgelagerter Zusatz, sondern Teil des Planungsprozesses.

Strategische Umweltprüfung (SUP)



Strategische Umweltprüfung (SUP)

Charakter der SUP im Raumordnungsplan

- Regionalpläne arbeiten mit grobmaßstäblichen Festlegungen. Die SUP auf dieser Ebene basiert daher auf typisierter Betrachtung und strategischer Prognose.
- Wesentliche Merkmale:
 - Betrachtung aller Schutzgüter gem. UVPG
 - Gewichtung raumbedeutsamer Wirkfaktoren
 - Vorsorgeprinzip: Unsicherheiten führen zur Prüfungspflicht
- Ziel ist nicht die Projektprüfung im Detail, sondern die Früherkennung möglicher Konfliktlagen und deren Bewertung im planerischen Kontext.

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Probleme einer Umweltprüfung auf Raumordnungsebene

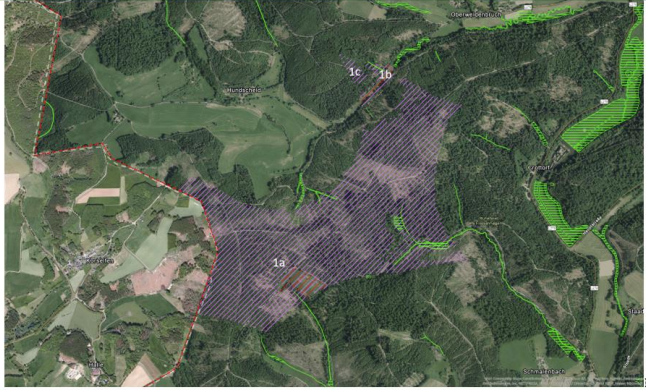
- Die Umweltprüfung auf der Ebene der Raumordnung steht vor mehreren grundsätzlichen Herausforderungen:
 - Geringe Konkretisierungstiefe: Raumordnungspläne enthalten meist keine projektbezogenen Details wie genaue Standorte, Bauhöhen oder Betriebsweisen. Dies erschwert die Prognose konkreter Umweltauswirkungen.
 - Hoher Abstraktionsgrad: Entscheidungen erfolgen auf strategischer Ebene, was zu Unsicherheiten bei der Bewertung führt – insbesondere im Hinblick auf indirekte oder kumulative Wirkungen.
 - Datengrundlagen: Oft liegen auf dieser Planungsebene keine spezifischen lokalen Daten vor (z. B. zu Artenvorkommen oder hydrologischen Verhältnissen), was die Aussagekraft der Prüfung einschränkt.
 - Prüftiefe vs. Rechtssicherheit: Eine zu oberflächliche Prüfung kann rechtlich angreifbar sein, während eine zu tiefe Prüfung über die planerischen Zuständigkeiten und Ressourcen hinausgeht.
 - Konflikt zwischen Planungsdruck und Vorsorgeprinzip: Der politische Druck zur Flächenausweisung für Wind- und PV-Nutzung kollidiert oft mit den Anforderungen des Naturschutzrechts, insbesondere bei FFH-Vorprüfung und Verträglichkeitsprüfung.
- Diese Probleme erfordern eine methodisch saubere, dokumentierte Vorgehensweise sowie eine klare Abstufung der Prüftiefe entlang des Planungsmaßstabs ("Abschichtung").

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Wesentliche Kritikpunkte der Stellungnahmen

- Mängel bei der Strategischen Umweltprüfung (SUP)
 - Die SUP ist in weiten Teilen unvollständig und methodisch unzureichend dokumentiert.
 - Die tatsächlichen Umweltauswirkungen der Planung auf konkrete Standorte lassen sich aus den Unterlagen (v. a. den Steckbriefen) nicht nachvollziehen.
 - Wichtige gesetzliche Anforderungen an die SUP (z. B. Bewertung kumulativer Wirkungen, Wirkpfadanalysen, Alternativenprüfung) wurden nicht erfüllt.
 - Schutzgüter wie Klima, Landschaft, Mensch, Erholung und Kulturgüter wurden teilweise nicht bearbeitet oder nur oberflächlich erwähnt.
 - Die methodische Reduktion auf bloße Konfliktbewertungen statt tatsächlicher Wirkungsermittlung widerspricht dem Sinn der SUP auf Planungsebene.

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Nummer-des-Gebiets:-1¶ Teilnummern:-1a,1b,1c¶		Landkreis-Altenkirchen-(Westerwald)¶ Verbandsgemeinde-Kirchen-(Sieg)¶	
			
Art-des-Gebietes¶	Vorranggebiet-Windenergienutzung,-Vorbehaltsgebiet-Freiflächen-Photovoltaikanlagen¶		
Größe-des-Gebietes¶	105,92-ha;-3,7-ha¶		
Derzeitige-Nutzung¶	Forstwirtschaft:-Ja¶ Landwirtschaft:-Ja¶		
Boden-/Bodenfunktionsbewertung¶		Beeinträchtigung¶	
Bodenfunktion¶	Keine-Daten-vorhanden¶	¶	
Ertragspotential¶	Mittel¶	¶	
Feldkapazität¶	Mittel-(90mm---140mm)¶	¶	
Nitratrückhalte-vermögen¶	Mittel¶	¶	
Wasser¶		Beeinträchtigung¶	
Abstand-zu-Oberflächengewässern¶	Sehr-Hoch-(über-200m)¶	¶	
Lage-in-Wasserschutzgebiet-III¶	Nein¶	¶	
Klima¶		Beeinträchtigung¶	
Kalt-und-Frischlufthahn¶	Ergänzung-nach-Stellungnahmen-im-Beteiligungsverfahren.¶ ¶	¶	
Klimaschutzwald¶	Ergänzung-nach-Stellungnahmen-im-Beteiligungsverfahren.¶ ¶	¶	

¶

Flora und Fauna		Beeinträchtigung
Abstand zu Schutzgebieten	FFH-Gebiet: 1000m--2000m	
	Naturschutzgebiet: 3000m--4000m	
	Gesch. Biotope: direkt angrenzend oder innerhalb	
	Vogelschutzgebiet: 400m--600m	
	Naturpark: nicht betroffen	
Lage in Biotopverbund	Ja	
Artenschutz	nicht betroffen	
Aussage zur FFH-Verträglichkeit bei Nähe zu FFH-Gebieten		
Am nächsten liegendes FFH-Gebiet: Sieg (DE-5212-302)		
¶ Im FFH-Gebiet gibt es bedeutende Lebensstätten der Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr. Die Bechsteinfledermaus als Waldfledermaus jagt in einem Umkreis von ca. 1,5 km um ihre Wochenstuben, das Große Mausohr ist eine Gebäude- und Höhlenfledermaus, die aber überwiegend in unterwuchsalmen Wäldern jagt. Hierfür legt das Große Mausohr auch große Entfernungen zum Jagdrevier entlang linearer Strukturen zurück. Im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren ist daher bis in 1,5 km Entfernung zum FFH-Gebiet der Sieg eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.¶		
¶ Am nächsten liegendes Vogelschutzgebiet: Westerwald (DE-5312-401)		
¶ Im VSG-Gebiet ist das Vorkommen folgender windkraftrelevanter Vogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Uhu) dokumentiert. Das Untersuchungsgebiet liegt im zentralen Prüfbereich der genannten Vogelarten. Beeinträchtigungen des VSG-Gebietes können daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.¶		
Wald- und Landwirtschaft		Beeinträchtigung
Ertragsmesszahl (Ackerzahl)	Sehr gering (Ackerzahl unter 20)	
Walnutzung	Ergänzung nach Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren	
Waldfunktion	Ergänzung nach Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren	
Landschaftsbild und Erholung		Beeinträchtigung
Lage in Landschaftsschutzgebiet	Ja (LSG Wildenburgerisches Land)	
Konfliktpotential historische Kulturlandschaft-/Landschaftsbild	Sehr Hoch	
Mensch und menschliche Gesundheit		Beeinträchtigung
Abstand zu menschlicher Nutzung im Umfeld	489 m (Fläche gemischter Nutzung)	
Sonstige Kulturgüter		Beeinträchtigung
Denkmäler	Ergänzung nach Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren	

-----Abschnittswechsel (Nächste Seite)-----

Wesentliche Kritikpunkte der Stellungnahmen

- Unzureichende FFH-Vorprüfung / Natura 2000
 - Vorranggebiete grenzen direkt an Natura-2000-Gebiete (z. B. Wispertaunus, Siebengebirge, Wiesen bei Ruine Tomberg) – die Auswirkungen auf Erhaltungsziele wurden nicht vollständig geprüft.
 - Eine Verlagerung der FFH-Verträglichkeitsprüfung in das spätere Genehmigungsverfahren ist nach Meinung mehrerer Behörden (u. a. ONB) rechtswidrig, da der Regionalplan präjudizierende Wirkung hat.
 - Die SUP versäumt es, Worst-Case-Szenarien systematisch auf planerischer Ebene zu betrachten – obwohl dies gemäß Rechtsprechung und Vorsorgeprinzip erforderlich wäre.
 - Gebietsspezifische FFH-Steckbriefe und differenzierte Vorprüfungen sind noch ausstehend oder nicht ausreichend dokumentiert.
 - Rechtsrisiko: Bei mangelhafter Prüfung auf RROP-Ebene droht Rechtsunsicherheit für nachgelagerte Verfahren und eine mögliche Unwirksamkeit der Planung.

FFH-Vorprüfung (Screening)

- Ziel: Ersteinschätzung, ob durch die Planung potenziell erhebliche Beeinträchtigungen auf Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten zu erwarten sind.
 - Prüfung erfolgt auf Grundlage verfügbarer Daten zu Lage, Artenvorkommen und Gebietszielen.
 - Es dürfen keine Schutz- oder Minderungsmaßnahmen zur Verneinung der Erheblichkeit berücksichtigt werden.
 - Bei Unklarheiten oder bei Verdacht auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ist zwingend eine Hauptprüfung erforderlich (Grundsatz der Vorsorge).
 - Diese Stufe dient der risikoorientierten Konflikterkennung auf planerischer Ebene.

FFH-Hauptprüfung

- Ziel: Detaillierte Prüfung möglicher Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von FFH- oder Vogelschutzgebieten.
 - Die Prüfung erfolgt gebietsspezifisch anhand konkreter Erhaltungsziele und Wirkpfade (z. B. Störwirkungen, Habitatverlust, Barrierewirkungen).
 - Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten, Abstandsgebote) dürfen jetzt berücksichtigt werden, sofern ihre Wirksamkeit nachgewiesen ist.
 - Worst-Case-Abschätzungen erforderlich, wenn konkrete Ausgestaltung des Vorhabens (z. B. Anlagentyp, Höhe) noch nicht bekannt ist.
 - Ergebnis muss mit hinreichender Sicherheit belegen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele verbleibt.

FFH-Hauptprüfung

- Anforderungen und Empfehlungen für ein rechtssicheres Vorgehen bei der Ausweisung von Vorranggebieten im RROP
 - Planungsvorsorge: Ausschluss und Rücknahme konfliktträchtiger Flächen
 - Frühzeitige Identifikation konfliktbelasteter Flächen durch:
 - Überlagerung der Planfläche mit FFH-/VSG-Gebieten
 - Berücksichtigung aktueller Erhaltungsziele und Schutzbedarfe
 - Anwendung anerkannter Abstandsempfehlungen (Siehe Anhang zu § 45 BNatschG)
 - Rücknahme oder Modifikation von Flächen, bei denen potenziell erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können

FFH-/Natura2000-Verträglichkeit

FFH-Hauptprüfung

Abschnitt 1

Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2 000	5 000
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	500	1 000	3 000
Schreiadler <i>Clanga pomarina</i>	1 500	3 000	5 000
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	1 000	3 000	5 000
Wiesenweihe ¹ <i>Circus pygargus</i>	400	500	2 500
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2 500
Rohrweihe ¹ <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2 500
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	500	1 200	3 500
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1 000	2 500
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	500	1 000	2 500
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	350	450	2 000
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	500	1 000	2 000
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	500	1 000	2 000
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	500	1 000	2 500
Uhu ¹ <i>Bubo bubo</i>	500	1 000	2 500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

FFH-Hauptprüfung

- **Nahbereich**
 - Bedeutung: Dieser Bereich ist der empfindlichste Raum um eine geplante Windenergieanlage.
 - Prüfung: Hier ist eine intensive Prüfung vorzunehmen. Es wird angenommen, dass Störungen, Verluste von Brut- oder Ruheplätzen und hohe Kollisionsrisiken wahrscheinlich sind.
- **Zentraler Prüfbereich**
 - Bedeutung: Dieser Bereich dient der erweiterten Prüfung potenzieller Beeinträchtigungen.
 - Prüfung: Vor allem auf Flugbewegungen, Nahrungshabitate oder bekannte Fortpflanzungsstätten zu prüfen. Auch hier können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, aber sie sind weniger wahrscheinlich als im Nahbereich (Anwendung von Schutzmaßnahmen).
 - Artenschutzfachliches Monitoring kann notwendig sein.
- **Erweiterter Prüfbereich**
 - Bedeutung: Wird genutzt, um weitreichende Wirkungen (z. B. Flugkorridore, Langstreckenbewegungen) zu erfassen.
 - Prüfung: Insbesondere bei artenübergreifenden Schutzgütern wie Zugvögeln oder großräumig agierenden Arten wie Rotmilan oder Schwarzstorch.
 - Bezieht sich eher auf Kontextdaten und Populationsbetrachtung als auf standortnahe Eingriffe.

FFH-Hauptprüfung

ITN 2015

Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie in Thüringen

Tab. 5: Empfehlungen für Abstände zur Vermeidung und Minimierung von artenschutzrechtlichen Konflikten im Zuge der Windkraftplanung.

Flächen bzw. Objekte	Abstand
Laub- und Laubmischwälder ab Alter ≥ 100 Jahre	Meidung
Größere Stillgewässer ab 0,5 ha, Flussläufe	1000 m
Waldrand, linienförmige Gehölzreihen	200 m
Bedeutende artenreiche unterirdische Lebensstätten von Fledermäusen in Thüringen (vgl. Anhang IV.i)	1000 m
Winterquartiere schlaggefährdeter Arten ab 50 Individuen (vgl. Anhang IV.iii)	5000 m
Wochenstubenquartiere der schlaggefährdeten Arten Rauhaufledermaus, Großer- und Kleiner Abendsegler (vgl. Anhang IV.iii)	5000 m
Wochenstubenquartiere/Quartiere* baumhöhlenbewohnender Arten	200 m
Fledermaus FFH-Objekte (Anhang IV.ii)	1000 m

* alle nachgewiesenen Quartierbäume

FFH-Hauptprüfung

- Anforderungen und Empfehlungen für ein rechtssicheres Vorgehen bei der Ausweisung von Vorranggebieten im RROP
 - Prüfbarkeit & Methodik sicherstellen
 - Klare Dokumentation der verwendeten Daten, Modelle und Bewertungsmaßstäbe.
 - Begründung der Verzichts- oder Anpassungsentscheidungen anhand nachvollziehbarer Kriterien.
 - Fachlich fundierte gebietsspezifische Steckbriefe (z. B. zum Artenvorkommen, Flugrouten, Habitatfunktionen) erstellen.
 - Darstellung von kumulativen Wirkungen (Summationswirkungen) in konfliktverdächtigen Regionen.

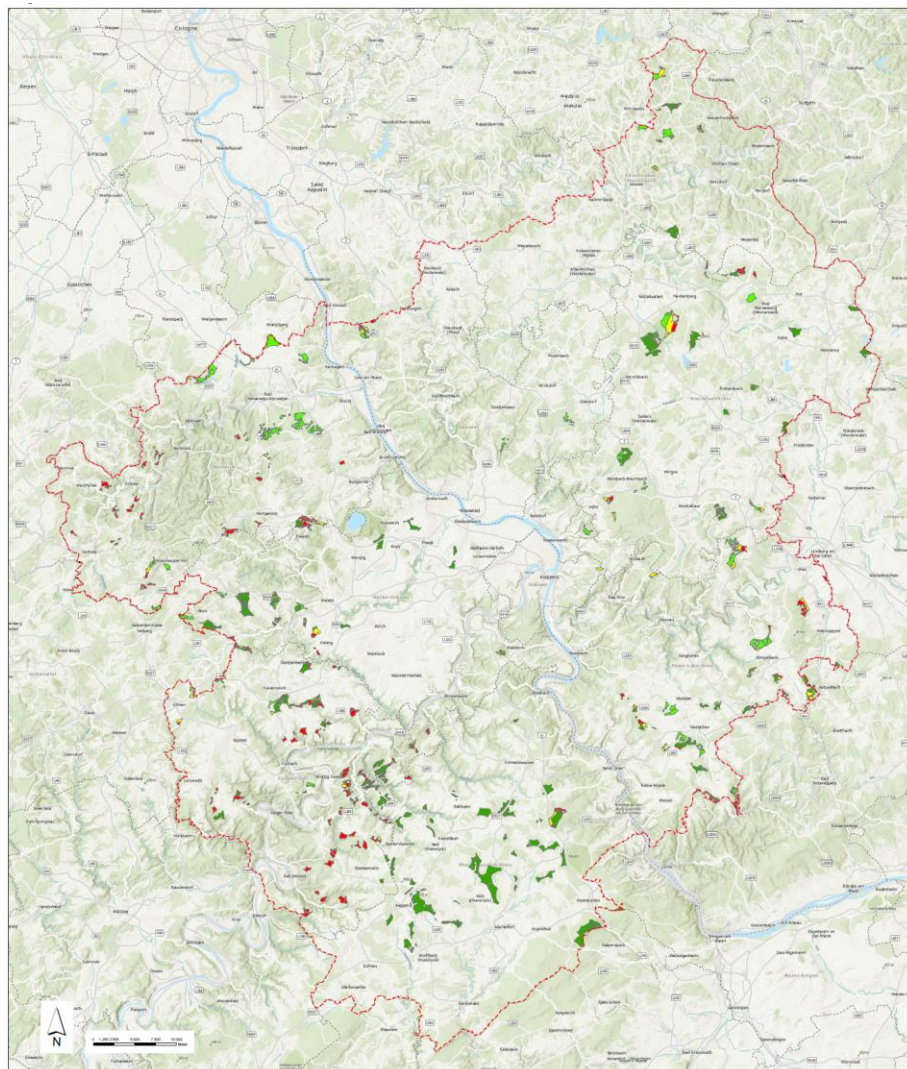
FFH-/Natura2000-Verträglichkeit

FFH-Hauptprüfung

Schutzmaßnahme	Beschreibung/Wirksamkeit
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	Beschreibung: Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konflikintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten. Wirksamkeit: Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen oder des Umfangs von Schutzmaßnahmen. Für alle Arten der Tabelle in Abschnitt 1 wirksam.
Antikollisionssystem	Beschreibung: Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Ziellart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Ziellart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelnbetrieb“ zu verringern. Wirksamkeit: Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel, wie Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Schwarzmilan und Weißstorch, einzusetzen. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	Beschreibung: Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmäh und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan. Wirksamkeit: Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.
Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	Beschreibung: Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtwiesen oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Auenflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zur Nutzungsbeschränkung und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen. Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Fischadler, Schreiadler, Weihe, Uhu, Sumpfohreule und Wespenbussard wirksam. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ergibt sich aus dem dauerhaften Weglocken der kollisionsgefährdeten Arten bzw. der Verlagerung der Flugaktivität aus dem Vorhabenbereich heraus. Eine Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.
Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	Beschreibung: Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen. Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard wirksam. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.
Phänologiebedingte Abschaltung	Beschreibung: Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen. Wirksamkeit: Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.

- Verletzung des Vorsorgeprinzips (Habitatschutzrecht, Art. 6 FFH-Richtlinie)
 - Das europarechtlich verankerte Vorsorgeprinzip besagt, dass nicht eindeutig auszuschließende erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten oder windkraftsensiblen Arten (z. B. Fledermäusen) bereits auf Planungsebene zu vermeiden sind.
 - Ignorierte Abstandsempfehlungen untergraben die Möglichkeit, eine rechtssichere FFH-Vorprüfung durchzuführen, und erzwingen Vollprüfungen oder Projektversagungen in nachgelagerten Verfahren.

FFH-Hauptprüfung



Legende

 Untersuchungsgebiet Mittelrhein-Westerwald

Potentialflächen Windenergie

Natura2000 Prüfstatus:

 Bereits geprüft (BImSchG)

 Bereits geprüft (FNP oder RROP2017)

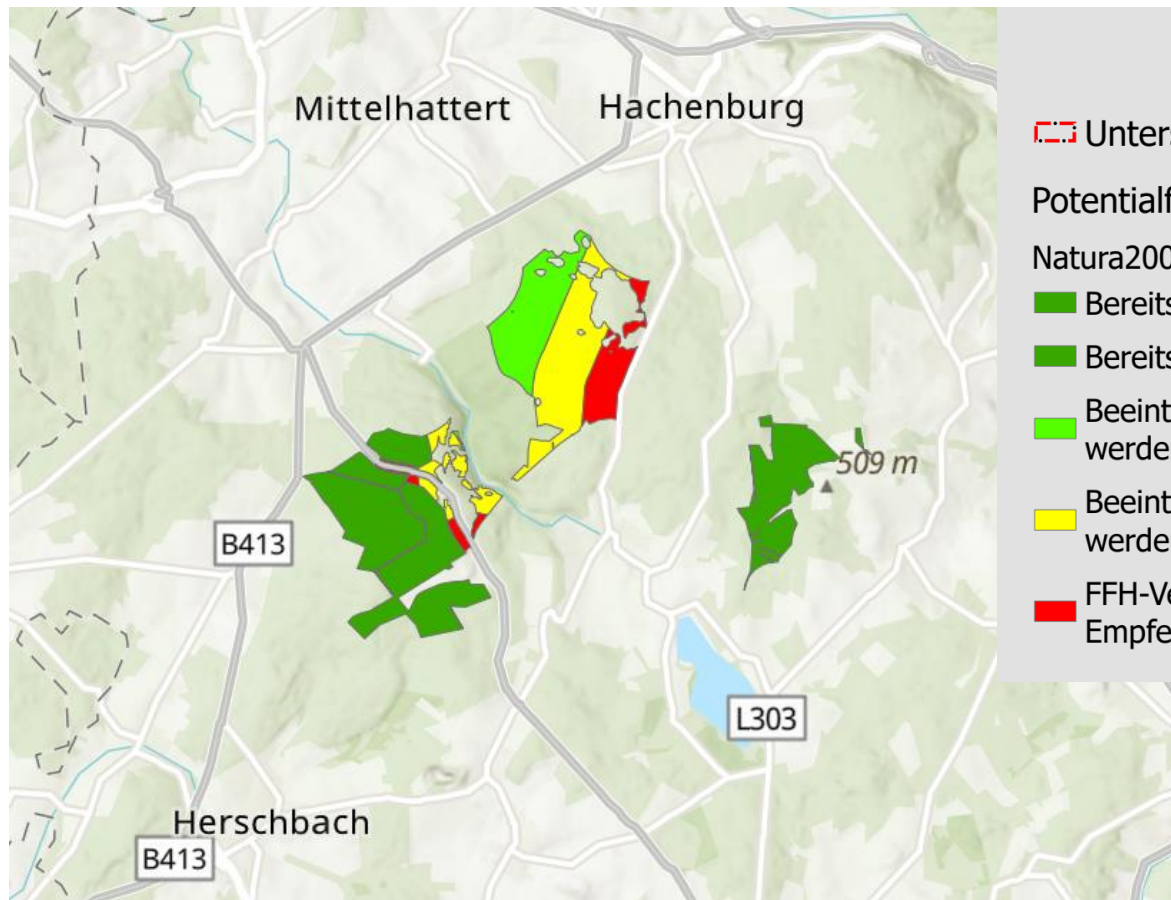
 Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Empfehlung: Vorprüfung ausreichend

 Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Empfehlung: Hauptprüfung erforderlich

 FFH-Verträglichkeit vermutlich nicht gegeben. Empfehlung: Ausschluss

FFH-/Natura2000-Verträglichkeit

FFH-Hauptprüfung



Legende

 Untersuchungsgebiet Mittelrhein-Westerwald

Potentialflächen Windenergie

Natura2000 Prüfstatus:

 Bereits geprüft (BImSchG)

 Bereits geprüft (FNP oder RROP2017)

 Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Empfehlung: Vorprüfung ausreichend

 Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Empfehlung: Hauptprüfung erforderlich

 FFH-Verträglichkeit vermutlich nicht gegeben. Empfehlung: Ausschluss

FFH-/Natura2000-Verträglichkeit

FFH-Hauptprüfung

Natura2000 Prüfstatus	Größe (ha)	Prozent
Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Empfehlung: Vorprüfung ausreichend	2648,5	0,41%
Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Empfehlung: Hauptprüfung erforderlich	1298,2	0,20%
Bereits geprüft (BlmSchG)	315,9	0,05%
Bereits geprüft (FNP oder RROP2017)	5239,2	0,82%
FFH-Verträglichkeit vermutlich nicht gegeben. Empfehlung: Ausschluss	2310,3	0,36%



**Haben Sie
dazu noch Fragen?**

**Ansonsten Danke für Ihre
Aufmerksamkeit.**